

- a) Die Stoffeinteilung ist in Übereinstimmung mit der schweren Artillerie anders geregelt. Einschießen und Wirkungsschießen mit der Gr. und dem Schr. sind nicht getrennt, sondern nach den einzelnen Gesch.- und Zünderarten zusammengefaßt unmittelbar nacheinander behandelt, wodurch eine bessere Übersicht erzielt wird.
- b) Bisher wurde beim Übergang zum Wirkungsschießen im Bz.-Feuer bei Gr. um 50 m, bei Schr. um 100 m an Entfernung abgebrochen (Ziff. 138 des Festes 3 der Ausbildungsanweisung für Feldartillerie). Dies ist nicht mehr notwendig, da jetzt bei Beginn des Wirkungsschießens die Gabelstellung, also eine so tiefe Sprengpunktelage, zunächst beibehalten wird, daß von vornherein die Ermöglichung der für die Wirkung in Frage kommenden Entfernungen ermöglicht wird und daher ein Abbrechen, abgesehen von Munitionsverschwendung, lediglich die Wirkung verzögern würde. (Vgl. Ziff. 258 der Schießanweisung.)
- c) Dagegen erscheint die Frage, ob beim Heben der Sprengpunkte gemäß Ziff. 260 für jede Korrektur um 1 höher um 50 m oder um ein mit zunehmender Entfernung vergrößertes Maß an Entfernung abzubreaken ist, um mit Sicherheit ein Überschießen des Zieles zu vermeiden, noch nicht genügend geklärt. Infolgedessen ist vorläufig, um ein Überschießen des Zieles mit Sicherheit zu verhindern, in Ziff. 260 die Bestimmung enthalten, daß für jedes Heben um 100 m (Kuffschieber (Regler) um 1 Teil 50 m an Entfernung abzubreaken ist. Weitere praktische Versuche finden statt. Es ist erwünscht, daß die an der Front in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen unmittelbar an die General-Inspektion der Artillerie-Schießschulen im Großen Hauptquartier mitgeteilt werden.
- d) Die „Salvo“ ist neu hinzugekommen.

4. Im Abschnitt IV „Das Schießen der schweren Artillerie“ sind die berühmten Grundzüge der bis jetzt gültig gewesenen Schießanweisung für die Fußartillerie beibehalten.

Abweichend ist die Bestimmung, daß der Geländewinkel bei jedem Schießen festzustellen und — außer wenn in Ausnahmefällen direkt gerichtet wird, oder Schaubilder und graphische Schußtafeln Verwendung finden — stets zu berücksichtigen ist.

Das bisherige „Manörschießen“ ist weggefallen und in vereinfachter Form in dem Abschnitt „Streuschießen in engen Grenzen“ enthalten.

5. Neu sind in die Schießanweisung alle Verfahren aufgenommen, die durch die Vorgänge und Erfahrungen des Krieges und durch Neueinführungen bedingt sind. Es sind dies:

Schießen mit Fliegerbeobachtung, Schießen gegen Panzerkraftwagen, Schießen gegen Hesselballone aus verbesserter Stellung, Schießen mit Sicht- und Schußmeßtrupp, Berücksichtigung der Tageseinflüsse, Streuschießen in engen Grenzen.

Das Streuen innerhalb einer 100 m-Gabel — Ziff. 272 u. ff. und 546 u. ff. — ist bereits in der jetzigen Schießanweisung für die Fußartillerie enthalten; neu ist dabei lediglich die Berücksichtigung der Gabelgrenzen. Diese wurde, entgegen der Vorschrift, bei der schweren Artillerie schon von vielen Batterieführern angewendet.

6. Über „Schießen im Gebirge“ sind die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt. Die betreffenden Bestimmungen können erst später eingefügt werden, wenn bei den nächsten Begehörungen der Gebirgsartillerie-Schießschule Sonthofen abschließende Erfahrungen gesammelt sein werden.

7. Für die Bezeichnung „Gelegenheitsziele“ ist wieder die alte Bezeichnung „Augenblicksziele“ eingesetzt, da diese Bezeichnung dem Batterieführer die Eigenart der Ziele, die sich aller Voraussicht nach sehr bald der Feuerwirkung zu entziehen versuchen werden, und das dementsprechend anzuwendende Schießverfahren klarer zum Ausdruck bringt.